Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3969

05. 03. 96

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über den Stand der Verhandlungen in der Internationalen Walfangkommission (IWC), insbesondere hinsichtlich der Überprüfung des weltweiten Verbots des kommerziellen Walfangs (Moratorium)

Die Bundesregierung bemüht sich in der IWC, in der Deutschland seit 1982 Mitglied ist, nachdrücklich um den Schutz der Walbestände. Die von der IWC zu diesem Zweck bereits beschlossenen Maßnahmen, der Stand der Verhandlungen über weitere Maßnahmen und die Perspektiven werden nachstehend im einzelnen dargelegt.

1. Mitglieder der IWC, nächste Jahrestagung

Die IWC hat derzeit 39 Mitglieder, die in der Anlage 1 (Seite 9) aufgeführt sind.

Die nächste Jahrestagung der IWC findet vom 24. bis 28. Juni 1996 in Aberdeen (Schottland) statt.

2. Überprüfung des Moratoriums

Das Moratorium wurde von der IWC im Jahre 1982 mit deutscher Unterstützung beschlossen. Es trat 1986 in Kraft und ist unbefristet. Die Aufhebung des Moratoriums setzt einen neuen Beschluß der IWC mit Dreiviertel-Mehrheit voraus.

Der damalige Beschluß sieht eine Überprüfung des Moratoriums auf der Grundlage bester wissenschaftlicher Beratung vor. Spätestens im Jahre 1990 sollte die IWC eine umfassende Bewertung der Auswirkungen des Fangverbots auf die Walbestände vornehmen und Änderungen der getroffenen Regelung sowie die Festlegung anderer Fangbegrenzungen prüfen.

Die Überprüfung des Moratoriums konnte bisher nicht abgeschlossen werden. Es wurden jedoch wesentliche Fortschritte erzielt. Die Prüfung konzentriert sich auf folgende Fragen:

- Einschätzung der Lage wichtiger Walbestände unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Fangverbots;
- Festlegung revidierter Bewirtschaftungsverfahren, die den sicheren Schutz der Walbestände gewährleisten sollen;
- Zuverlässigkeit von Bestandseinschätzungen;
- Festlegung von Regelungen für die Überwachung und Kontrolle.

a) Lage der Walbestände

Folgende Walbestände wurden bereits eingehend untersucht: Zwergwale im Südpolarmeer, Atlantik und Nord-Pazifik, Finnwale im Nord-Atlantik, Grauwale im Nordost-Pazifik, Grönlandwale in der Bering-See und Buckelwale im Nordwest-Atlantik. Auch für diese Bestände werden die Erkenntnisse durch weitere Forschung fortlaufend aktualisiert und verbessert. Zur Zeit arbeitet der Wissenschaftsausschuß der IWC an Bestandseinschätzungen für die Bartenwale des Südpolarmeeres (Zwergwale insbesondere wegen der Abgrenzung von Beständen, Buckelwale, aber auch Blau- und Finnwale), Brydeswale im Nord-Pazifik und Zwergwale im Nordost-Atlantik (Neueinschätzung der Größe dieses Bestandes auf der Grundlage von Sichtungsreisen im Jahre 1995). Es wird noch einige Jahre dauern, bis die Bestandseinschätzungen für alle Großwalbestände abgeschlossen sind.

Die Anlage 2 (Seite 10) gibt eine Übersicht über die Bestandsgrößen von Walarten und -beständen vor Einsetzen des Walfanges und heute.

Schätzungen über ursprüngliche und heutige Größen von Walbeständen lassen sich nicht ohne weite-

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 4. März 1996 gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 1. Februar 1996 – Drucksache 13/2781.

res miteinander vergleichen, weil die Schätzungen der ursprünglichen Größe nur den von den Walfängern genutzten Teil des Bestandes, die heutigen Bestandszahlen aber den Gesamtbestand umfassen. Dennoch gibt der Vergleich beider Zahlen einen Eindruck von der verheerenden Wirkung, die der Walfang für eine Reihe von Beständen hatte. Bis auf die Zwergwalbestände sind fast alle Großwalbestände auf deutlich unter 10 bis 20 % ihrer ursprünglichen Größe reduziert worden. Zwergwale sind jetzt die mit Abstand häufigsten Großwale, insbesondere im Südpolarmeer.

Die Bestandsentwicklung bei einer Reihe von Beständen in den letzten 10 bis 20 Jahren gibt Anlaß zur Hoffnung auf deren kontinuierliche Erholung. Der nordost-pazifische Bestand des Grauwals hat fast wieder seine ursprüngliche Größe erreicht. Der Grönlandwalbestand der Bering-Tschuktschen-Beaufort See und eine Reihe von Buckelwal- und Südkaperbeständen zeigen jährliche Zuwachsraten von 3 bis 7 %. Sie sind aber noch weit von ihren ursprünglichen Bestandsgrößen entfernt. Kritisch scheint nach wie vor die Bestandssituation beim Blauwal des Südpolarmeeres, beim Nordkaper, beim nordwestpazifischen Grauwal und bei einigen Beständen des Grönlandwals, die allenfalls einige hundert Tiere zählen und bei denen keine Bestandserholung erkennbar ist.

b) Bewirtschaftungsverfahren

Auf der IWC-Jahrestagung 1994 wurden im Konsens die Empfehlungen des Wissenschaftsausschusses für revidierte Bewirtschaftungsverfahren angenommen, die den sicheren Schutz der Walbestände gewährleisten sollen. Diese Verfahren wurden vom Wissenschaftsausschuß in jahrelanger Arbeit entwickelt und der IWC einstimmig zur Annahme empfohlen. Der im internationalen Naturschutz anerkannte Grundsatz der tragfähigen Nutzung wurde damit für die Bestände der Bartenwale definiert.

Für die Annahme der Bewirtschaftungsverfahren hatten sich auch einige Umweltorganisationen (WWF, Greenpeace) eingesetzt bzw. sich der Annahme zumindest nicht widersetzt, da mit der Entschließung sichere Standards für den Schutz von Walbeständen festgelegt werden, die von den am Walfang interessierten Ländern nicht mehr in Frage gestellt werden können. Norwegen und Japan waren bis zuletzt bestrebt, weniger strenge Verfahren durchzusetzen. Andere Umwelt- und Tierschutzorganisationen, die jeglichen kommerziellen Walfang aus ethischen Gründen ablehnen, hatten sich gegen die Annahme der Bewirtschaftungsverfahren ausgesprochen. Sie sehen darin einen Wegbereiter für die mögliche Wiederaufnahme kommerziellen Walfangs.

Die Bewirtschaftungsverfahren wurden in den USA von einer nationalen wissenschaftlichen Kommission einer eingehenden Prüfung unterzogen. Diese Kommission war von der Sicherheit der Verfahren überzeugt.

Die IWC hatte dem Wissenschaftsausschuß drei Zielvorgaben für die Entwicklung der revidierten Bewirtschaftungsverfahren gemacht. Diese Verfahren sollten mit einem hohen Maß an Wahrscheinlichkeit verhindern, daß ein Bestand durch die Jagd unter 54 % der ursprünglichen Bestandsgröße fällt; sie sollten den höchstmöglichen Dauerertrag zulassen und die Stabilität von Fängen garantieren. Die 54 %-Grenze ist ein theoretischer Wert. Er leitet sich aus der Annahme her, daß ein genutzter Walbestand bei 60 % seiner ursprünglichen Bestandsgröße den maximalen Dauerertrag liefern würde. Die 54 % liegen somit weniger als 10 % unterhalb der Bestandsgröße, bei der der maximale Dauerertrag zu erwarten wäre. Die Zielvorstellungen für die Bewirtschaftungsverfahren konnten nur in einem Kompromiß erreicht werden, der jeder der drei Vorgaben ein unterschiedliches Gewicht beimaß. Mit den vom Wissenschaftsausschuß empfohlenen und von der IWC angenommenen Verfahren wird die Wahrscheinlichkeit gering gehalten, daß ein Bestand unter 54 % seiner ursprünglichen Bestandsgröße fällt; es soll erreicht werden, daß die Bestände langfristig wieder auf 72 % ihrer Ausgangsgröße zunehmen.

Kernstück des Bewirtschaftungsverfahrens ist ein Algorithmus, der die Berechnung von Höchstfangmengen aus Bestandsabschätzungen mit Hilfe von Sichtungsreisen und Zeitserien historischer Fänge erlaubt. Das Modell arbeitet mit internen Rückkopplungsmechanismen. Größere Unsicherheiten bei der Abschätzung der Eingangsparameter, wie z. B. ungenaue Bestandsabschätzungen, führen automatisch zu einem Rückgang der berechneten Höchstfangmengen. Das Verfahren hat sich in Simulationsrechnungen an Zwergwalbeständen des Südpolarmeeres und des Nordost-Atlantiks als sicher gegen (auch größere) Ungenauigkeiten bei der Bestandsabschätzung, bei den historischen Fangserien, bei der Bestandsabgrenzung, gegenüber nachteiligen Veränderungen der Lebensbedingungen und gegenüber Einflüssen katastrophaler Ereignisse (wie des Ausbrechens von Epidemien) erwiesen. Die Verfahren sind nur auf Bartenwale (z. B. Zwergwale) anwendbar, nicht aber auf Zahnwale (z. B. Pottwale), für die die Verfahren aufgrund ihrer sehr viel komplexeren Sozialstruktur keinen ausreichenden Schutz bieten würden.

Angesichts der schlechten Lage der meisten Walbestände würde die Anwendung der strengen Bewirtschaftungsverfahren in absehbarer Zeit nur den Fang einer begrenzten Menge von Zwergwalen ergeben, möglicherweise auch von Finn- und Seiwalen im Nord-Atlantik. Alle anderen Arten bzw. Bestände würden nach wie vor auf längere Zeit einem Fangverbot unterliegen.

Die IWC wird die Anwendung der beschlossenen Bewirtschaftungsverfahren auf einzelne Walbestände jedoch erst zulassen, wenn die Überprüfung des Moratoriums insgesamt abgeschlossen ist. Dabei gibt es keine Automatik für die Eröffnung von Fangquoten. Bei einer später zu treffenden Entscheidung über das Moratorium können die Mitgliedstaaten alle fachlichen und politischen Überlegungen berücksichtigen, die für sie in bezug auf Walschutz und Walfang von Bedeutung sind, allerdings unter Beachtung der Zielsetzungen und Bestimmungen der Walfangkonvention, an die alle Mitgliedstaaten gebunden sind.

c) Zuverlässigkeit von Bestandsabschätzungen

Bestandsabschätzungen sind ein wichtiger Eingangsparameter für die Bewirtschaftungsverfahren. Sie müssen daher zuverlässig sein.

Aus diesem Grunde hat der Wissenschaftsausschuß Richtlinien für die Durchführung von Sichtungsreisen und die Analyse von Daten entwickelt, die von der IWC angenommen worden sind. Darüber hinaus hat die IWC auf ihrer Jahrestagung 1995 folgende Ausrichtungen festgelegt:

- Für die Anwendung der revidierten Bewirtschaftungsverfahren sollen alle relevanten Sichtungsreisen und die Analyse der dabei gewonnenen Daten unter der Aufsicht des Wissenschaftsausschusses der IWC durchgeführt werden.
- Die Arrangements für die Aufmachung und die Durchführung der Sichtungsreisen sowie die Bewertung und Analyse der Daten sollen verbessert werden. An Sichtungsreisen von Mitgliedstaaten der IWC sollen qualifizierte Wissenschaftler aus anderen Mitgliedstaaten teilnehmen. Diese Wissenschaftler sollen dem Wissenschaftsausschuß über die Durchführung der Sichtungsreisen berichten.
- Der Wissenschaftsausschuß soll gegenüber der Kommission der IWC dazu Stellung nehmen, ob die einzelnen Sichtungsreisen und die Datenanalyse im Einklang mit den festgelegten Richtlinien durchgeführt worden sind.
- Darüber hinaus soll der Wissenschaftsausschuß über das Ergebnis von Bestandsabschätzungen aus einzelnen Sichtungsreisen berichten und Aussagen darüber machen, ob er die Schätzungen im Hinblick auf die Anwendung der revidierten Bewirtschaftungsverfahren für geeignet hält.
- Bestandsabschätzungen, die vom Wissenschaftsausschuß nicht unterstützt werden, dürfen für die revidierten Bewirtschaftungsverfahren nicht verwertet werden.

Mit diesen Ausrichtungen und Verfahren können Fehleinschätzungen von Walbeständen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Für eine Bestandsabschätzung wird jeweils ein sogenannter Vertrauensbereich als Maß für die Güte der Abschätzung angegeben. Je enger der Vertrauensbereich, desto sicherer ist die Abschätzung.

d) Überwachung und Kontrolle

Die Überprüfung des Moratoriums kann erst abgeschlossen werden, wenn auch Einigung über ein effektives Kontroll- und Beobachtungssystem erzielt worden ist. Insoweit liegen die Standpunkte noch weit auseinander. Die Walfangländer legen das Schwergewicht auf die Kontrolle der Fänge durch nationale Inspekteure. Dagegen fordern die Walschutzländer die vollständige Kontrolle der Fangtätigkeit durch internationale Beobachter, wobei die Kosten von den Fangnationen getragen werden sollen.

Gemäß Artikel IX der Walfangkonvention trifft jede Vertragsregierung geeignete Maßnahmen, um die Anwendung dieses Übereinkommens und die Bestrafung bei Verstößen gegen seine Bestimmungen bei Operationen zu gewährleisten, die von ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen oder Fahrzeugen durchgeführt werden. Die Strafverfolgung bei Verstößen oder Zuwiderhandlungen gegen das Übereinkommen wird von der Regierung eingeleitet, in deren Zuständigkeit die Straftat fällt. Jede Vertragsregierung übermittelt der Kommission einen ausführlichen Bericht über jeden von ihren Inspektoren gemeldeten Verstoß gegen das Übereinkommen durch ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen oder Fahrzeuge. Dieser Bericht hat eine Darstellung der im Zusammenhang mit dem Verstoß ergriffenen Maßnahmen und der verhängten Strafen zu enthalten.

Gemäß Artikel V der Walfangkonvention ist die Kommission der IWC ermächtigt, das Inspektionsverfahren zu regeln.

Über die Festlegung eines effektiven Kontroll- und Beobachtungssystems wird auf der Jahrestagung 1996 weiter zu verhandeln sein.

3. Schutzgebiet im südlichen Ozean

Auf der Jahrestagung 1994 beschloß die IWC mit großer Mehrheit von 23 Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, ein polumfassendes Schutzgebiet für Wale im südlichen Ozean (siehe Anlage 3, Seite 12) .

Das Gebiet reicht bis 40° südlicher Breite, mit Ausnahme der Gewässer im westlichen Atlantik und östlichen Pazifik (dort 60°) und südlich des Indischen Ozeans (dort 55°). Das neue Schutzgebiet schließt an das schon bestehende Schutzgebiet im Indischen Ozean an. Es gilt für alle Großwalarten ohne Rücksicht auf die Verfassung der Bestände. Die erste Überprüfung des Schutzgebietes ist nach 10 Jahren vorgesehen.

Das Schutzgebiet umfaßt grundsätzlich alle Nahrungsgebiete der Wale in der südlichen Hemisphäre. Von dem bestehenden Schutzgebiet im Indischen Ozean werden auch die Wurfgebiete der Wale erfaßt.

Dem Beschluß lag der politische Wille der großen Mehrheit der Mitgliedstaaten zugrunde, ohne Rücksicht auf die Entwicklungen und Möglichkeiten im Rahmen der Überprüfung des Moratoriums (Zwergwalfang in antarktischen Gewässern) die Wiederaufnahme des industriellen Walfangs auf Hoher See von vornherein auszuschließen.

Nach Auffassung der das Schutzgebiet ablehnenden Mitgliedstaaten, insbesondere Japans, verstößt der Beschluß gegen Artikel V der Walfangkonvention (Nichtbeachtung des Grundsatzes der tragfähigen Nutzung, keine wissenschaftliche Grundlage). Der gesunde Zwergwalbestand in antarktischen Gewässern mit einer vom Wissenschaftsausschuß der IWC geschätzten Bestandsgröße von 760 000 Walen vertrage Nutzung. Japan und Norwegen hatten ihrerseits ein großes Schutzgebiet im südlichen Ozean vorgeschlagen, in dem alle Walarten mit Ausnahme

der Zwergwale unter Schutz gestellt werden sollten. Zusätzlich sollte auch der Fang von Zwergwalen in den antarktischen Gewässern südlich des Indischen Ozeans ausgeschlossen werden. Die Zwergwale (minke whales) sind mit einer Länge von bis zu 10 m die kleinsten Wale aus der Gruppe der Großwale.

Am Fang von Zwergwalen in antarktischen Gewässern hat nur Japan Interesse. Japan hat gegen die Errichtung des Schutzgebietes Einspruch eingelegt und ist damit an den Beschluß rechtlich nicht gebunden. Für Japan gilt aber nach wie vor das Moratorium. Mit einem Austritt Japans aus der IWC ist vorläufig nicht zu rechnen. Japan wird die weitere Entwicklung in der IWC abwarten und darauf drängen, daß Walfang kleinen Umfangs vor seiner Küste zugelassen wird.

Auf der Jahrestagung 1995 der IWC wurde das Ansinnen Japans, das Schutzgebiet aus rechtlichen Gründen in Frage zu stellen (angebliche Kompetenzüberschreitung der IWC), zurückgewiesen.

4. Norwegischer Küstenwalfang

In einer u. a. von Deutschland eingebrachten Entschließung der IWC, die auf der Jahrestagung 1995 mit großer Mehrheit angenommen wurde, wurde Norwegen aufgefordert, seinen Einspruch gegen das bestehende weltweite Verbot des kommerziellen Walfangs (Moratorium) zu überprüfen und den Walfang sofort einzustellen.

Norwegen ist dieser Entschließung nicht nachgekommen. Es hat den Fang fortgesetzt und eine Jahresquote 1995 von 232 Zwergwalen festgesetzt, die mit einem Fang von 218 Walen genutzt worden ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Norwegen wegen seines Einspruchs an das Moratorium rechtlich nicht gebunden ist.

Zu der genannten Entschließung der IWC bestand vor allem deswegen Anlaß, weil es 1995 keine vom Wissenschaftsausschuß der IWC anerkannte Einschätzung des betroffenen Zwergwalbestandes im Nordost-Atlantik gab. Die Schätzungen schwankten zwischen 55 000 und 75 000 Walen. Bei Anwendung der revidierten Bewirtschaftungsverfahren auf diese Bestandsabschätzungen würde die niedrige Zahl den Fang von 1 bis 2 Walen, die hohe Zahl den Fang von etwa 250 Walen erlauben. Angesichts dieser Unsicherheit wäre es nach dem Vorsorgeprinzip notwendig gewesen, jegliche Fangtätigkeit im Jahre 1995 zu unterlassen.

Erst im Juni 1996 wird es voraussichtlich eine zuverlässige Einschätzung des Bestandes geben. Der Wissenschaftsausschuß der IWC bemüht sich zur Zeit darum, aufgetretene methodische Fragen zu lösen. Zudem hat Norwegen 1995 in Koordination mit der IWC Sichtungsreisen durchgeführt, um aktuelle Erkenntnisse über die Größe des Zwergwalbestandes zu gewinnen. Es handelte sich um groß angelegte Untersuchungen mit 13 Schiffen unter Beteiligung zahlreicher Wissenschaftler und Beobachter aus anderen Ländern. Die Ergebnisse werden zur Zeit durch den Wissenschaftsausschuß der IWC ausgewertet.

Nach norwegischer Auffassung befindet sich der Bestand in guter Verfassung, auch wenn einige Fragen noch klärungsbedürftig seien. Entsprechend dem im internationalen Naturschutz anerkannten Grundsatz der tragfähigen Nutzung und den auf der IWC-Jahrestagung 1994 in Mexiko angenommenen und vom Wissenschaftsausschuß der IWC einstimmig empfohlenen Bewirtschaftungsverfahren für Walbestände sei daher eine begrenzte Entnahme gerechtfertigt.

Für die Tagung des Wissenschaftsausschusses der IWC im Mai 1995 hatte Norwegen Berechnungen vorgelegt, aus denen sich eine Größe des Zwergwalbestandes im Nordost-Atlantik von etwa 75 000 Walen ergibt. Der Wissenschaftsausschuß sah sich jedoch aus zeitlichen Gründen nicht in der Lage, die Überprüfung dieser nationalen Berechnungen vor der Jahrestagung 1995 der IWC abzuschließen. Um eine Sicherheitsmarge einzubauen, hatte Norwegen die Quote von 232 Walen auf der Grundlage einer Bestandsgröße von 69 000 Walen vorgenommen.

Bei der Beurteilung des norwegischen Verhaltens ist auch von Bedeutung, daß ein großer Teil der norwegischen Bevölkerung von der Nutzung lebender mariner Ressourcen, insbesondere dem Fischfang, lebt. Die Norweger betrachten das Recht auf Walfang nicht vorrangig unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Sie bestehen auf ihrem Recht der verantwortungsbewußten Nutzung der Meeresschätze einschließlich der Wale als Bestandteil des Umfeldes und der Kultur an der norwegischen Küste. Es handelt sich um einen von Fischerfamilien getragenen Küstenwalfang kleinen Umfangs, der überwiegend in entlegenen Regionen nördlich des Polarkreises (Lofoten, Finnmark) betrieben wird.

5. Japanischer Küstenwalfang

Japan fordert seit längerem eine Interimsquote von 50 Zwergwalen für seinen Küstenwalfang. Auf der Jahrestagung 1993 in Kyoto hatte sich die IWC in einer im Konsens angenommenen Entschließung dafür ausgesprochen, die Probleme zu beheben, die sich für den japanischen Küstenwalfang infolge des Moratoriums ergeben. In umfangreichen Dokumentationen hatte Japan die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Probleme der vom Fangverbot betroffenen Gemeinden dargelegt. Zudem hatte Japan einen Aktionsplan vorgelegt, mit dem das kommerzielle Element des Küstenwalfangs und der Verwendung des Walfleisches aus diesem Fang beseitigt werden soll.

Trotz der Aufgeschlossenheit vieler Staaten für das japanische Anliegen fand die japanische Forderung bisher keine Mehrheit. Es wurde insbesondere auf folgende Probleme hingewiesen:

- Notwendigkeit, die Überprüfung des Moratoriums abzuwarten;
- nach wie vor bestehende Unsicherheiten hinsichtlich der Lage der betroffenen Bestände;
- Schwierigkeiten, die von Japan geplante nichtkommerzielle Verteilung des Walfleisches aus dem Küstenwalfang sicherzustellen, solange daneben ein kommerzieller Markt für Walfleisch mit hohen

Preisen besteht, der insbesondere aus den Zwergwalfängen in antarktischen Gewässern (wissenschaftlicher Walfang) gespeist wird.

6. Subsistenzwalfang

Für den Subsistenzwalfang von Eingeborenen gelten zur Zeit folgende Fangquoten:

- Für Alaska-Eskimos insgesamt 204 angelandete Grönlandwale in vier Jahren (1995 bis 1998) mit degressiven Abschußquoten von maximal 68 (1995), 67 (1996), 66 (1997) und 65 (1998) Walen. Die Quoten sind begrenzt übertragbar.
- Für Grönland-Eskimos in den Jahren 1995–1997
  - Jahresquote von 12 Zwergwalen vor Ostgrönland;
  - Jahresquote von 165 Zwergwalen vor Westgrönland mit einem Gesamtfang von höchstens 465 Walen in drei Jahren;
  - Jahresquote von 19 Finnwalen vor Westgrönland.
- Für Eingeborene an der russischen Pazifikküste Jahresquoten von 140 Grauwalen für die Jahre 1995–1997.
- Für Eingeborene auf St. Vincent und den Grenadinen Jahresquoten von 2 Buckelwalen (1995 und 1996).

Die festgelegten Quoten entsprechen dem Bedarf der Eingeborenen und sind mit der Lage der betroffenen Walbestände vereinbar.

Der Wissenschaftsausschuß der IWC wurde beauftragt, Bewirtschaftungsverfahren für den Subsistenzwalfang von Eingeborenen zu entwickeln, wobei dem Schutz der betroffenen Walbestände Vorrang einzuräumen ist.

7. Wissenschaftlicher Walfang

Für Forschungszwecke hat Japan im antarktischen Sommer 1994/95 330 Zwergwale in antarktischen Gewässern und im Jahre 1994 21 Zwergwale im Nord-Pazifik gefangen. Japan will den wissenschaftlichen Walfang mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 440 Zwergwalen in antarktischen Gewässern und 100 Zwergwalen im Nord-Pazifik fortsetzen. Das norwegische Programm, das auf die Erforschung ökologischer Zusammenhänge ausgerichtet war und die begrenzte Entnahme von Zwergwalen aus dem nordost-atlantischen Bestand vorsah (1994 noch 74 Wale), wurde inzwischen beendet.

In mehreren Entschließungen hat die IWC festgestellt, daß der wissenschaftliche Walfang Japans nicht alle dafür festgelegten Kriterien erfüllt. Japan wurde aufgefordert, den Fang zu überprüfen und die Forschung ausschließlich mit nichttödlichen Methoden fortzusetzen. Das gilt vor allem für den Fang von Zwergwalen in dem inzwischen errichteten Schutzgebiet im südlichen Ozean, worauf in einer besonderen Entschließung auf der Jahrestagung 1995 hingewiesen wurde. Darüber hinaus wurde auf dieser Jahrestagung eine grundsätzliche Entschließung zum wissenschaftlichen Walfang mit folgenden Ausrichtungen angenommen:

- Walforschung, die der Bestandseinschätzung im Hinblick auf die Anwendung der revidierten Bewirtschaftungsverfahren (Festsetzung von Fangquoten) dient, soll ausschließlich mit nichttödlichen Methoden durchgeführt werden;
- Walforschung, die die Tötung von Walen einschließt, soll nur in Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn es um wichtige Fragen der Forschung geht, die nicht durch Analyse vorhandener Daten oder mit nichttödlichen Forschungsmethoden beantwortet werden können;
- auf der Grundlage dieser Ausrichtungen soll der Wissenschaftsausschuß alle Forschungsprogramme der Mitgliedstaaten bewerten und gegenüber der IWC-Kommission Stellung nehmen;
- zu diesem Zweck werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, alle Daten und Programme dem Wissenschaftsausschuß zur Verfügung zu stellen;
- auf der Grundlage der Bewertungen des Wissenschaftsausschusses wird die IWC-Kommission ihrerseits Stellung nehmen und betroffene Mitgliedstaaten unterrichten, wenn nach ihrer Auffassung ein Forschungsprogramm die festgelegten Anforderungen nicht erfüllt;
- in diesem Fall sollen die Mitgliedstaaten vom wissenschaftlichen Walfang Abstand nehmen.

In bezug auf den wissenschaftlichen Walfang Japans muß auch berücksichtigt werden, daß

- die Durchführung wissenschaftlichen Walfangs gemäß Artikel VIII der Walfang-Konvention in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt und diesbezügliche Entschließungen der IWC daher rechtlich nicht bindend sind;
- der Fang von bis zu 440 Zwergwalen den antarktischen Bestand nach Auffassung des Wissenschaftsausschusses der IWC nicht gefährdet;
- der wissenschaftliche Walfang nur einen Teilaspekt der gesamten japanischen Walforschung abdeckt und Japan darüber hinaus umfangreiche und kostspielige Walforschung mit nichttödlichen Methoden betreibt;
- die Frage, für welche Forschungszwecke und in welchem Umfang wissenschaftlicher Walfang gerechtfertigt sein könnte, durch den Wissenschaftsausschuß noch nicht abschließend geklärt werden konnte und weitere Stellungnahmen des Wissenschaftsausschusses abzuwarten bleiben.

Unter den wissenschaftlichen Zielen des japanischen wissenschaftlichen Walfangs ist nur die Bestandstrennung von direkter Bedeutung für die revidierten Bewirtschaftungsverfahren. Mit Hilfe cytogenetischer Methoden (Enzymelektrophorese, DNA) soll herausgefunden werden, ob sich in einem Gebiet zu bestimmten Jahreszeiten ein oder mehrere Zwergwalbestände aufhalten. Dies Ziel könnte nach Meinung vieler Wissenschaftler innerhalb der IWC aber auch durch Verwendung von nichtletalen Methoden, sogenannter „biopsy samples“, erreicht werden. Alle

anderen Zielsetzungen haben keine unmittelbare Bedeutung für die revidierten Bewirtschaftungsverfahren. Sie sollen Lücken in der Kenntnis der Biologie und Ökologie der Zwergwale schließen. Ob einzelne dieser Ziele, wie z. B. die Bestimmung der altersbedingten natürlichen Sterblichkeit, aber erreicht werden können, ist im Wissenschaftsausschuß heftig umstritten. Der Wissenschaftsausschuß der IWC hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die das Programm des japanischen wissenschaftlichen Walfangs 1987 bis 1994 in der Antarktis und die bisher damit erzielten Ergebnisse einer kritischen Prüfung unterziehen soll. Der Bericht dieser Arbeitsgruppe soll auf der Jahrestagung 1996 vorgelegt werden.

8. Fänge von Großwalen

Von Mitgliedstaaten der IWC wurden im Jahre 1994 und im antarktischen Sommer 1994/95 insgesamt 851 Großwale gefangen.

- Subsistenzwalfang
  - Grönland: 112 Zwergwale und 20 Finnwale;
  - Alaska: 46 Grönlandwale (bowhead);
  - St. Vincent und Grenadinen: kein Fang;
  - russische Pazifikküste: 42 Grauwale.
- Wissenschaftlicher Walfang
  - Japan: 330 Zwergwale in antarktischen Gewässern und 21 Zwergwale im Nordpazifik;
  - Norwegen: 74 Zwergwale im Nordost-Atlantik.
- Kommerzieller Walfang

  Norwegen: 206 Zwergwale im Nordost-Atlantik.

Eine aktuelle Übersicht mit den Fängen 1995 wird erst für die nächste Jahrestagung der IWC im Juni 1996 vorliegen.

Die Meldungen der Sowjetunion über ihre Walfänge in antarktischen Gewässern insbesondere in den 50er und 60er Jahren waren zum Teil unzutreffend. Die russische Regierung hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die diese Fänge im einzelnen aufklären soll. Dieser Vorgang zeigt, wie wichtig ein effektives nationales und zusätzlich internationales System der Kontrolle und Beobachtung von Fängen ist, über das zur Zeit im Rahmen der Überprüfung des Moratoriums verhandelt wird.

Es gibt Besorgnisse wegen des Fangs von Ländern, die der IWC nicht angehören, insbesondere der Philippinen und Taiwans. Ein Teil dieser Fänge wird auf den attraktiven japanischen Markt geschmuggelt. Japan unternimmt große Anstrengungen, diesen Handel zu unterbinden. Die IWC beschloß, die Bemühungen um Aufklärung der Walfangaktivitäten von Nichtmitgliedstaaten fortzusetzen.

9. Kleinwale

Die Zuständigkeit der IWC für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Kleinwalbestände (wie Grindwale, Delphine und Tümmler) ist weiterhin umstritten. Dennoch leistet der Wissenschaftsausschuß der IWC schon seit Jahren sehr nützliche Arbeit auch in bezug auf Kleinwalbestände, indem er alle verfügbaren Daten über den Zustand und die Gefährdung dieser Bestände weltweit erfaßt und Maßnahmen für deren Schutz empfiehlt.

Auf der Jahrestagung 1994 wurde im Konsens eine Entschließung angenommen, wonach die Zusammenarbeit der IWC mit den Küstenstaaten, in deren Gewässern sich Kleinwalbestände befinden, und mit anderen internationalen und regionalen Organisationen verbessert werden soll. Dagegen wird von einigen Karibikstaaten eine ausschließlich regionale Zusammenarbeit bevorzugt.

Angesichts der Vielzahl der betroffenen Bestände und der begrenzten Mitgliederzahl der IWC können die wissenschaftlichen Arbeiten und der Schutz der Kleinwalbestände nicht allein von der IWC geleistet bzw. sichergestellt werden. Von Bedeutung ist hier insbesondere die Bonner Konvention zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (CMS). Unter dem Dach dieser Konvention wurde das Abkommen über den Schutz der Kleinwale in Nord- und Ostsee abgeschlossen, das 1994 in Kraft getreten ist. Deutschland gehört zu den ersten Vertragsstaaten dieses Abkommens.

10. Fangmethoden

Die IWC hat vor der Jahrestagung 1995 einen Workshop über Fragen des Tierschutzes beim Fang von Walen abgehalten, auf dem Sachverständige ihre Erkenntnisse über die Fangmethoden dargelegt und Anregungen für mögliche Verbesserungen gegeben haben. Die IWC billigte den vom Workshop vorgeschlagenen Aktionsplan, wonach Untersuchungen insbesondere in folgenden Bereichen fortgesetzt werden sollen:

- Ausrüstung und Fangmethoden;
- Feststellung von Insensibilität oder Tod;
- Einschätzung der Todesursache im Zusammenhang mit der beobachteten Tötungszeit;
- Sammlung von Daten über die Tötungszeit und Unterrichtung über diese Daten;
- Einschätzung des physiologischen Zustandes gejagter Wale.

Es sollen weitere Workshops abgehalten werden.

Die IWC hat die Verwendung der sogenannten „kalten Harpune" schon seit 1981 für den kommerziellen Walfang verboten, um unnötiges Leiden der geschossenen Wale zu vermeiden. Es werden Harpunen mit Granaten verwendet, die im Körper des getroffenen Wales explodieren. Falls der Harpunenschuß nicht

sofort tödlich war, werden als zweite Tötungsmethode auch Gewehre oder elektrische Lanzen verwendet.

Zulassungsvoraussetzung für den Walfang in Norwegen ist, daß die Harpunierer und die Konzessionsinhaber an einem von dem Fischereidirektorat veranstalteten obligatorischen Fangkursus teilgenommen hatten. Neben Fangtechnik und dem Töten der Tiere wurden u. a. Fangaussteuer, Hygiene beim Schlachten und öffentlich-rechtliche Bestimmungen behandelt. Die Harpunierer mußten, wie schon 1993 und 1994, Schießproben mit leichtem und schwerem Harpunengeschütz (Harpunengewehr und Harpunenkanone) ablegen. Die Kontrolle der Walfangboote erfolgt durch Veterinäre, die u. a. Daten über das Ableben der Tiere sammeln. Für die Jahrestagung 1996 der IWC wird Norwegen einen Bericht vorlegen.

Auf der Jahrestagung 1995 forderte die IWC betroffene Mitgliedstaaten auf, den Gebrauch der elektrischen Lanze als nachfolgende Tötungsmethode (nach einem nicht sofort tödlichen Harpunenschuß) zu überprüfen und auf dieses Instrument vorläufig zu verzichten. Die IWC behält sich vor, dieses Instrument auf der nächsten Jahrestagung zu verbieten.

In bezug auf den Fang von Grindwalen durch die Färöer konnte die Situation auf der Grundlage von Entschließungen der IWC insbesondere durch folgende Maßnahmen verbessert werden:

- Verbot des Einsatzes von Speeren;
- starke Einschränkung der Verwendung von Haken von Booten aus;
- Zulassung nur geeigneter Buchten mit dem Ziel, die Dauer der Jagd abzukürzen;
- bessere Ausbildung der Jäger.

Durch eine weitere Entschließung der IWC, die auf der Jahrestagung 1995 angenommen wurde, soll insbesondere ein vollständiges Verbot der Verwendung von Haken (gaff) in der Treibjagd der Färöer erreicht werden.

Dänemark bestreitet die Zuständigkeit der IWC für Kleinwale, zu denen auch die Grindwale gehören. Eine Vielzahl von Mitgliedstaaten der IWC unterstützt diese Haltung. Eine Gruppe anderer Mitgliedstaaten, zu denen auch Deutschland gehört, vertritt dagegen die Auffassung, daß die IWC auch für den Grindwalfang der Färöer zuständig ist. Trotz ihres Vorbehaltes sind Dänemark und die Färöer bereit, die IWC über die bestehenden Fangmethoden zu unterrichten und mit der IWC bei der Verbesserung dieser Methoden zusammenzuarbeiten.

11. Umweltprobleme

Die IWC hat sich Untersuchungen der Umweltveränderungen, mit denen Wale konfrontiert werden, in den letzten Jahren verstärkt angenommen.

Die Simulationsrechnungen über das Verhalten der revidierten Bewirtschaftungsverfahren bei Unsicherheiten hinsichtlich der Bestimmung der Eingangsparameter wurde um die Auswirkungen schleichender und plötzlicher negativer Veränderungen der Umweltbedingungen erweitert. Sie zeigten, daß diese Verfahren auch gegen diese Einwirkungen sicher sind.

Der Bericht des im März 1995 von der IWC abgehaltenen Workshops über die Auswirkungen von Schadstoffen auf Wale (‚Chemical Pollutants and Cetaceans') gibt einen ausgezeichneten Überblick über den Kenntnisstand auf diesem Gebiet. Im März 1996 wird die IWC einen Workshop über den Einfluß von Klimaveränderungen auf Walbestände abhalten, dessen Ergebnisse wahrscheinlich weit über den Bereich der Wale hinaus auch für andere Teile mariner Ökosysteme (z. B. Plankton, Fische, Tintenfische) Gültigkeit haben werden.

12. Walbeobachtung

Die IWC beabsichtigt, Richtlinien für die Beobachtung von Walen (whale watching) zu erarbeiten, um Beeinträchtigungen betroffener Walbestände zu verhindern. Die notwendigen Vorarbeiten sollen vom Wissenschaftsausschuß der IWC und einer Arbeitsgruppe geleistet werden. Die Richtlinien sollen Grundlage für die nationale Gesetzgebung von Küstenstaaten zur Regelung der Walbeobachtung sein. Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, weitere Informationen über Walbeobachtung zur Verfügung zu stellen.

13. Perspektiven

Nach der Festlegung eines Schutzgebietes für Wale im südlichen Ozean im Jahre 1994 konzentriert sich die Arbeit der IWC auf die weitere Überprüfung des Moratoriums. Der Fortgang dieser Überprüfung und die Schlußfolgerungen nach Abschluß der Überprüfung werden von maßgeblicher Bedeutung für den weiteren Bestand der IWC sein.

Die am Walfang interessierten Länder drängen auf einen baldigen Abschluß der Überprüfung des Moratoriums. Andererseits muß die Überprüfung mit größter Sorgfalt und mit dem Ziel durchgeführt werden, den sicheren Schutz der Walbestände auch in Zukunft zu gewährleisten. Darauf wird die Bundesregierung in den weiteren Verhandlungen in der IWC bestehen.

Entsprechend den Beschlüssen des Deutschen Bundestages vom 8. Oktober 1992 und 29. April 1993, die vom Deutschen Bundestag am 1. Februar 1996 bekräftigt worden sind, ist das Moratorium in jedem Fall aufrechtzuerhalten, solange die Überprüfung des Moratoriums nicht abgeschlossen ist.

In dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 8. Oktober 1992 wurde darauf hingewiesen, daß Ausnahmen vom Moratorium unter der Voraussetzung eines sicheren Schutzes der Walbestände denkbar seien. Dazu heißt es in der Begründung, daß ein dauerhaftes Verbot des kommerziellen Walfangs auch dann, wenn die Bestände nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gesichert und durch die Jagd nicht bedroht sind, letztendlich das Ziel des Walschutzes gefährden würde.

Diese Einschätzung wird von der Bundesregierung geteilt. Eine solche Politik würde den Bestand der IWC in Frage stellen, da mit einem Austritt der am Walfang interessierten Länder (Norwegen, Japan, ggf. Rußland) zu rechnen wäre. Island ist bereits aus der IWC ausgetreten.

Die Zielsetzungen und Bestimmungen der Walfangkonvention, die unter der Voraussetzung der Bestandserhaltung auch Möglichkeiten der Nutzung vorsieht, sind zu beachten. Das gilt auch für den im internationalen Naturschutz anerkannten Grundsatz der verantwortungsbewußten und tragfähigen Nutzung.

Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der IWC ist für die Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Auf der Umweltkonferenz 1992 in Rio de Janeiro ist die IWC als das zentrale Organ für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Walbestände bestätigt worden.

Die IWC bietet die Möglichkeit

- der Festlegung sicherer Standards für die Erhaltung und Bewirtschaftung von Walbeständen,
- der Koordinierung der Walforschung und der Bewertung der Forschungsergebnisse in einem kompetenten Wissenschaftsausschuß (einschließlich der Kleinwale) und
- der internationalen Kontrolle der Fänge.

Diese Instrumente der IWC können letztlich nur zusammen mit den am Walfang interessierten Ländern erfolgreich eingesetzt werden. Es ist das Ziel der Bundesregierung, auch diese Länder in einen sicheren Schutz der Walbestände einzubinden.

Anlage 1

Liste der Mitgliedstaaten der IWC

Antigua und Barbuda
Argentinien
Australien
Brasilien
Chile
Costa Rica
Dänemark
Deutschland
Dominica
Finnland
Frankreich
Grenada
Indien
Irland
Japan
Kenia
Mexiko
Monaco
Neuseeland
Niederlande
Norwegen
Oman
Österreich
Peru
Republik Korea
Rußland
Schweden
Schweiz
Senegal
Solomon Inseln
Spanien
St. Kitts und Nevis
St. Lucia
St. Vincent und die Grenadinen
Südafrika
Venezuela
Vereinigte Staaten
von Amerika
Vereinigtes Königreich
Volksrepublik China

Anlage 2

Tabelle 1

Bestandsgrößen von Walarten und -beständen vor Einsetzen des Walfanges und heute (Quelle: Reports of the International Whaling Commission)

Art/Bestand	Geschätzte Bestandsgröße*) vor dem Walfang	heute
Grönlandwal		
– Bering-Tschuk.-Beauf.	16 000–23 000	7 500
– Davis Straße	11 000	einige 100 (250)
– Hudson Bay	450	einige 10
– Spitzbergen	24 000	einige 10
– Ochotskisches Meer	3 000	250
Nordkaper		
– NW-Atlantik	11 000	300–350
– NE-Atlantik	25 000?	einige 10
– Nord-Pazifik	>11 000	100–500
Grauwal		
– NE-Pazifik	22 000	21 000
– NW-Pazifik	1 500–10 000	<500
Blauwal		
– Norwegen	3 500	?
– Ostgrönland/Island	10 000	930
– NW-Atlantik	1 100–1 500	?
– vor Kalifornien (USA)	?	2 000
Finnwal		
– Ostgrönland/Island	?	11 500
– Westgrönland	?	2 000
Seiwal		
– Zentraler Atlantik	?	10 400
– NW-Atlantik	?	1 400–2 200
Buckelwal		
– Norwegen/Barents Meer	5 000?	700–1 000
– Zentraler Atlantik	?	2 100
– NW-Atlantik	>7 000	5 500–6 500
– Nord-Pazifik	15 000	1 200
Zwergwal		
– NE-Atlantik**)	>100 000?	54 900–75 000
– Zentraler Atlantik	?	28 000
– West-Grönland	?	3 200
– Ochotskisches Meer	?	19 200
– Nordostpazifik incl. Och. Meer	?	25 000
Weißwal		
– Hocharktis/Westgrönland	12 000	6 300–18 600
– SE Baffin Land	5 000	500
– E Hudson Bay	6 600	1 864–3 874
– St. Lorenz Strom	5 000	500
Langfl. Grindwal		
– Neufundland	50 000–60 000	13 000
Nördl. Entenwal		
– Nord-Atlantik	90 000–130 000	54 000

*) siehe Tabelle 2
**) vorläufig, werden 1996 von der IWC einer Revision unterzogen

Tabelle 2

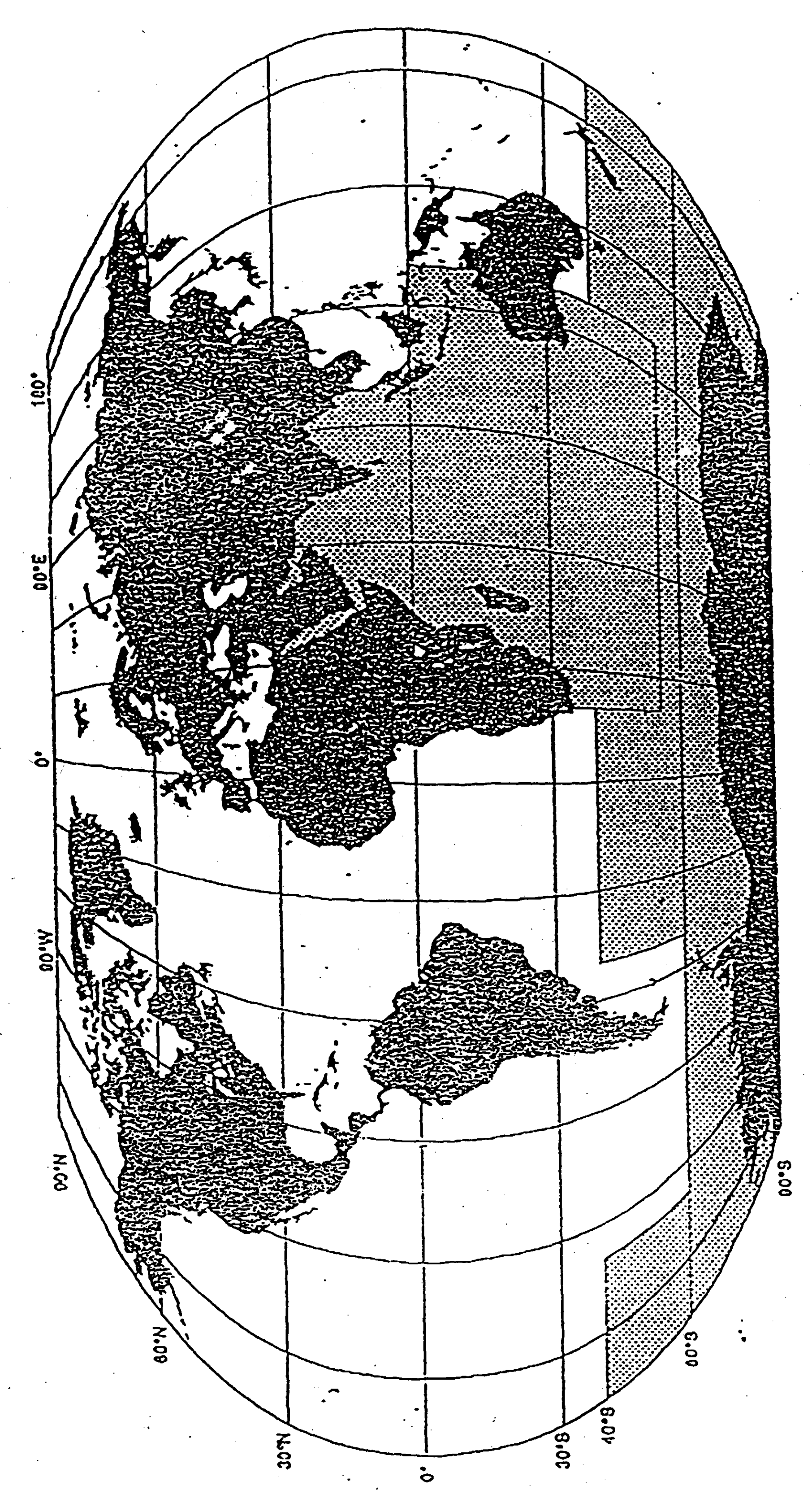
Bestandsgrößen von Walarten im Südpolarmeer (südl. 40 °S) vor dem Einsetzen des Walfanges 1904 und heute (Quelle: Reports of the International Whaling Commission)

Art/Bestand	Geschätzte Bestandsgröße*) vor dem Walfang	heute
Blauwal		
– Nominatform	220 000	700
– Zwergblauwal		5 500
Finnwal	490 000	20 000
Seiwal	200 000	38 000
Buckelwal	130 000	12 000–15 000
Südkaper	100 000	3 500
Zwergwal	?	760 000
Enten- und Schnabelwale	?	170 000–320 000
Schwertwal	?	200 000

*) die geschätzten Bestandsgrößen vor dem Einsetzen des Walfanges beziehen sich in der Regel auf den rekrutierten, d. h. dem Walfang unterliegenden Teil des Bestandes, während die Bestandsgrößen heute den Gesamtbestand umfassen. Die geschätzten Bestandsgrößen „vor dem Walfang" und „heute" sind also meist nicht direkt miteinander vergleichbar

Anlage 3

Schutzgebiet für Wale im südlichen Ozean



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333